

**15865/AB**  
**vom 28.11.2023 zu 16380/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.704.840

Wien, am 28. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. September 2023 unter der Nr. **16380/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4, 8, 12, 14 und 16 bis 18:**

- *Wurde das Konzepts der besonderen Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren iSd Unionsrechts (inkl. Aufnahme von Asylsuchenden) seitens Ihres Ressorts vollinhaltlich umgesetzt?*
  - a. *Wenn nein, welche Aspekte sollen im Jahr 2023 durch welche konkrete Maßnahme umgesetzt werden?*
- *Wie wird besondere Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren frühzeitig identifiziert bei*
  - a. *Minderjährigen?*
  - b. *unbegleiteten Minderjährigen?*
  - c. *Personen mit Behinderungen?*
  - d. *Älteren Menschen?*
  - e. *Schwangeren?*
  - f. *Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern?*

- g. *Opfern des Menschenhandels?*
- h. *Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen?*
- i. *Personen mit psychischen Störungen?*
- j. *Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben?*
- k. *Personen, die eine weitere Form von besonderer Schutzbedürftigkeit aufweisen?*
  - i. *Welche weiteren Formen von besonderer Schutzbedürftigkeit wurden identifiziert?*
- *Was ist die konkrete Vorgehensweise zur Identifizierung der besonderen Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren?*
  - a. *Wie lauten die Handlungsanweisungen?*
  - b. *Gibt es diesbezügliche Erlasse?*
    - i. *Wenn ja, welchen Inhalts?*
- *Was ist in der Folge die konkrete Vorgehensweise zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse?*
  - a. *Wie lauten die Handlungsanweisungen?*
  - b. *Gibt es diesbezügliche Erlasse?*
    - i. *Wenn ja, welchen Inhalts?*
- *Gibt es eine systematische Erfassung besonderer Schutzbedürftigkeit?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern und seit wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie wird besondere Schutzbedürftigkeit dokumentiert?*
- *Wie wird beurteilt, ob Antragsteller:innen besondere Verfahrensgarantien benötigen? Bitte um Angaben nach Form der Schutzbedürftigkeit.*
  - a. *Wird im Asylverfahren systematisch bei jedem Einzelfall geprüft, ob besondere Verfahrensgarantien benötigt werden?*
- *Welche Maßnahmen wurden zur angemessenen Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Personen während des Asylverfahrens iSd Artikel 24 der Verfahrensrichtlinie gesetzt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Verfahrensgarantien und Form der Schutzbedürftigkeit seit 2020.*
  - a. *Wie viele besonders Schutzbedürftige Personen haben jeweils welche Art der Unterstützung erhalten?*
- *Durch welche konkreten Maßnahmen erhalten Antragsteller:innen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische und psychologischen Betreuung (Artikel 19 Aufnahmerichtlinie)? Bitte um Angaben nach Form der Schutzbedürftigkeit.*
  - a. *Wie wird Betreuungsbedarf erhoben?*
  - b. *Wie viel medizinisches und psychologisches Personal steht hierfür zur Verfügung (in VZÄ)?*

- *Wie wird auf besondere Schutzbedürftigkeit im Rahmen der Anhörung eingegangen? Bitte um Angaben nach Form der Schutzbedürftigkeit.*

Bereits im Zuge der Erstbefragung durch die Exekutive erfolgt anhand vorliegender Indikatoren eine Prüfung, ob die antragstellende Person zu einer vulnerablen Gruppe gehört. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wird im Anschluss daran über die Vulnerabilität der antragstellenden Person durch das Erstbefragungsprotokoll in Kenntnis gesetzt. Eine systematische Erfassung besonderer Schutzbedürftigkeit im Rahmen des Asylverfahrens ist somit gewährleistet und werden auch alle verfahrensbezogenen Ermittlungen und Inhalte in bescheidmäßigen Erledigungen des BFA festgehalten.

In jeder Organisationseinheit des BFA sind besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden, welche speziell Einvernahmen in Hinblick auf z.B. Minderjährige, Opfer von Menschenhandel oder auch in Zusammenhang mit LGBTIQ durchführen. Dabei werden alle individuellen Besonderheiten im Verfahren berücksichtigt. Auch werden die im Bundesministerium für Inneres eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetscher in einem Lehrgang auf die Identifizierung von Vulnerabilität geschult.

Im Asylverfahren wird insbesondere ein von United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) konzipiertes Handbuch bzw. eine Checkliste durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herangezogen. Dieses Handbuch soll zur Identifizierung von Vulnerabilität beitragen und stellt die einzuleitenden Aktionen im Falle einer Vulnerabilität deutlich dar. Darüber hinaus sind einzelne Handlungsanweisungen im Zusammenhang mit vulnerablen Gruppen in der Verbindlichen Arbeitsanleitung „Einvernahme“ enthalten.

Mitunter besteht im Asylverfahren die Notwendigkeit zur Heranziehung von Sachverständigen mit entsprechender Fachexpertise (siehe § 52 Abs. 1 AVG), wenn die Sachkenntnisse der Referentinnen und Referenten nicht ausreichen, um entsprechende Feststellungen treffen zu können (z.B. neurologisches Gutachten).

Auch im Rahmen der Grundversorgung des Bundes wird auf die besonderen Bedürfnisse aller untergebrachten Personen bestmöglich eingegangen. Bereits im Zuge des Erstaufnahmegespräches steht die Identifizierung einer allfälligen Vulnerabilität oder eines erhöhten Betreuungsbedarfs im Fokus, anschließend erfolgt die Erfassung von Vulnerabilitäten systematisch sowie computerunterstützt gemäß den europäischen Datenschutzbestimmungen.

Im Verlauf der weiteren Versorgung erfolgt eine besondere Rücksichtnahme im Hinblick auf die adäquate Unterbringung, Versorgung und Betreuung von vulnerablen Personengruppen. So steht für Personen mit medizinischem Sonderbetreuungsbedarf bzw. mit besonderem Betreuungsbedarf eine eigens für diesen Zweck vorgesehene Bundesbetreuungseinrichtung zur Verfügung, welche über die erforderliche Infrastruktur (Barrierefreiheit, eigene Arztstation, Krankenhausnähe, medizinische Betreuung und Pflege durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal) verfügt. Für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) stehen ebenfalls eigene Bundesbetreuungseinrichtungen zur Verfügung, wobei hier die Unterbringung und Versorgung – getrennt von Erwachsenen – durch qualifiziertes Betreuungspersonal und in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.

Weiters besteht in den Bundesbetreuungseinrichtungen österreichweit ein umfassendes Angebot an medizinischer und psychologischer Betreuung vor Ort, welches niederschwellig genutzt werden kann. Ebenso unterstützt das Betreuungspersonal vor Ort bei der Kontaktaufnahme und Weitervermittlung an externe Fachexpertinnen und -experten und NGOs.

Vulnerabilitäten, welche aufgrund von persönlichen Faktoren und Präferenzen nicht im Zuge des Erstaufnahmeprozesses kommuniziert wurden, unterliegen auch während des weiteren Aufenthaltes einer konstanten Evaluierung durch qualifiziertes Betreuungspersonal vor Ort.

**Zur Frage 5:**

- *Werden Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts (insb. Mitarbeiter:innen des BFA und Exekutivbeamten) geschult, um besondere Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren zu identifizieren?*
  - a. *Wenn ja, nach welchen Zeichen wird Ausschau gehalten, um besondere Schutzbedürftigkeit zu identifizieren?*
  - b. *Sind diesbezügliche Schulungen verpflichtend oder fakultativ?*
    - i. *Werden international best practices in den Schulungen vermittelt?*
      1. *Wenn ja, welche?*
      2. *Wenn nein, warum nicht?*
    - ii. *In welchem zeitlichen Abstand finden diesbezügliche Schulungen statt?*
  - c. *Wie viele Mitarbeiter:innen wurden in welchem zeitlichen Ausmaß geschult?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Vorweg darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4, 8, 12, 14 und 16 bis 18 verwiesen werden.

Eine fundierte Ausbildung und laufende bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen stellen wichtige Säulen im Qualitätsmanagement des BFA dar. Dabei gilt es auch Sensibilität bei der Identifizierung besonders schutzwürdiger Personen und deren speziellen Interessen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des jährlichen BFA-Fortbildungsprogramms zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen zur Thematik der vulnerablen Gruppen in enger Kooperation mit internen und externen Expertinnen und Experten, wie UNHCR Österreich, Rotes Kreuz, International Organization for Migration (IOM), Bundeskriminalamt (BK), Intervention centre for trafficked women (LEFÖ-IBF) und Opferschutzeinrichtung wie MEN VIA angeboten. Das BFA wird somit flächendeckend betreffend die Identifizierung von Vulnerabilität in diversen Kontexten, vor allem im Erkennen und im Umgang mit Trauma, Opfern von Foltern, psychisch erkrankten Personen und Minderjährigen, geschult. Um möglichst vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFA Zugang zu den Fortbildungen bieten zu können, werden auch mehrmals jährlich Schulungen durchgeführt.

Die fachspezifische Ausbildung ist für alle verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA verpflichtend vorgesehen. Die zusätzlich im Fortbildungsprogramm angebotenen Fortbildungsveranstaltungen können grundsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf freiwilliger Basis besucht werden, wobei eine bedarfsoorientierte Anleitung von Vorgesetzten zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen erfolgen kann.

Unterstützt wird das Angebot durch diverse einschlägige und vom Bundesministerium für Inneres, BFA, UNHCR und IOM entwickelte E-Learning-Kurse, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFA permanent zur Verfügung stehen.

Gemäß einer Dienstanweisung des Direktors des BFA vom 15. Juli 2021 sind sämtliche verfahrensführende Referentinnen und Referenten verpflichtet, den E-Learning Kurs „Vulnerabilität und Flucht“ zu absolvieren. Dieser behandelt die Bedeutung von Vulnerabilität und Resilienz in Zusammenhang mit Flucht und zielt auf eine Sensibilisierung hinsichtlich möglicher Indikatoren von Vulnerabilität ab. Ebenso ist die verpflichtende Teilnahme zumindest einer Referentin bzw. eines Referenten pro Team in jeder Organisationseinheit an der Fortbildungsveranstaltung „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche im Asylverfahren“ vorgesehen.

Gemäß einer Dienstanweisung des Direktors des BFA vom 30. September 2021 haben alle verfahrensführenden Referentinnen und Referenten obligatorisch den E-Learning Kurs „LGBTI+“ zu absolvieren. Zudem haben in jeder Organisationseinheit zumindest vier

verfahrensführende Referentinnen und Referenten die Fortbildungsveranstaltung „LGBTI+ - Antragsteller\*innen“, welche von UNHCR erstellt und durchgeführt wird, zu besuchen.

Um der internationalen Praxis auf dem Gebiet der besonderen Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren gerecht zu werden, erfolgt seit Jahren eine enge Kooperation mit UNHCR Österreich, wobei explizit Schulungen zum Themenbereich der vulnerablen Personengruppen im Asylverfahren angeboten werden. Als Vortragende fungieren Expertinnen und Experten des UNHCR Österreich, des Europarates, der Universität Berlin sowie der Organization for Refugee, Asylum and Migration (ORAM). Auch in Zusammenarbeit mit weiteren fachspezifisch tätigen Organisationen, wie IOM Österreich, European Union Agency for Asylum (EUAA) und LEFÖ-IBF, werden Schulungen zum Themenbereich vulnerabler Antragstellerinnen und Antragsteller für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA abgehalten.

Insbesondere im Zusammenhang mit best practice Methoden zur Einvernahme wird im Rahmen der Schulung Vulnerabilität und Flucht unter anderem auf die Asylum Interview Method (AIM), welche die EUAA auf Basis der bewährten Dialogical Communication Method (DCM) entwickelt hat, Bezug genommen.

Seit dem 1. Jänner 2022 wurden zum Themenbereich vulnerable Antragstellerinnen und Antragsteller mit Stichtag 2. Oktober 2023 bislang 267 BFA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 18 Schulungen an 32 Fortbildungstagen geschult.

Es sind laufend weitere Schulungen zum angeführten Themenbereich geplant.

#### **Zu den Fragen 6 und 7:**

- *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, Ministerien und Organisationen bzw. auch Einheiten auf Landesebene zur frühzeitigen Identifizierung von besonderer Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden? Bitte um Angaben nach Form der Schutzbedürftigkeit.*
  - a. *Wer ist für die ressortübergreifende Koordinierung zuständig und in welchen zeitlichen Abläufen erfolgt diese?*
- *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, Ministerien und Organisationen bzw. auch Einheiten auf Landesebene, um die besondere Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden im Verfahren zu berücksichtigen, inkl. bei Versorgung und Unterbringung? Bitte um Angaben nach Form der Schutzbedürftigkeit.*
  - a. *Wer ist für die ressortübergreifende Koordinierung zuständig und in welchen zeitlichen Abläufen erfolgt diese?*

Das Bundesministerium für Inneres steht generell im laufenden Austausch mit den Ländern als Partner der Grundversorgung, insbesondere im Rahmen des regelmäßig tagenden Bund-Länder-Koordinationsrates.

Die Koordinationsstelle des Bundes, welche innerhalb der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) eingerichtet ist, hat die zentrale Koordinierungsrolle zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf die Quartierzusammenstellung von zum Asylverfahren zugelassenen Asylwerberinnen und Asylwerbern und steht dementsprechend auch in engem Austausch mit den Ländern hinsichtlich der Zuweisung von besonders schutzbedürftigen Personen.

Das BFA ist seit langer Zeit aktives Mitglied der Task Force Menschenhandel des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA). Zudem besteht ein Focal Point im BFA zu IOM, LEFÖ und UNHCR. Die genannten Organisationen haben jederzeit die Möglichkeit betreffend konkrete Einzelfälle direkt an das BFA heranzutreten. Zudem werden insbesondere vulnerablen Parteien im Parteienverkehr aller Organisationseinheiten Informationenbroschüren niederschwellig in diversen Sprachen angeboten (so z.B. von LEFÖ oder auch vom ÖIF iZm. Gewalt gegen Frauen).

Im Übrigen darf betreffend die Zusammenarbeit in Hinblick auf Aus- und Fortbildungen auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen werden.

#### **Zu den Fragen 9 und 10:**

- *Wie viele Personen wurden als besonders schutzbedürftig identifiziert? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr seit 2020.*
- *Bei wie vielen Personen handelte es sich um*
  - a. *Minderjährige?*
  - b. *unbegleitete Minderjährige?*
  - c. *Personen mit Behinderungen?*
  - d. *Ältere Menschen?*
  - e. *Schwangere?*
  - f. *Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern?*
  - g. *Opfer des Menschenhandels?*
  - h. *Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen?*
  - i. *Personen mit psychischen Störungen?*
  - j. *Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben?*
  - k. *Personen, die eine weitere Form von besonderer Schutzbedürftigkeit aufweisen?*

- i. Wie viele Personen mit welchen weiteren Formen von besonderer Schutzbedürftigkeit wurden identifiziert?

Die Anzahl minderjähriger Asylwerberinnen und Asylwerber in Grundversorgung (Bund und Länder) im Zeitraum 2020 bis 2023 stellt sich wie folgt dar:

Stichtag	Anzahl Minderjährige	davon UMF
1. Jänner 2020	9.227	727
1. Jänner 2021	7.321	649
1. Jänner 2022	7.373	1.254
1. Jänner 2023	28.052	1.944
28. September 2023	24.230	1.904

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu den Fragen 11, 13, 15, 21, 24 und 25:**

- Wie lange dauert es durchschnittlich, bis eine Identifizierung erfolgt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Form der Schutzbedürftigkeit seit 2020.
- In wie vielen Fällen wurde die besondere Schutzbedürftigkeit von Antragsteller:innen identifiziert, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung im Asylverfahren erging?
  - a. In wie vielen Fällen nicht und aus welchen Gründen?
- Wie oft wurden besondere Verfahrensgarantien gewährt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Verfahrensgarantien und Form der Schutzbedürftigkeit seit 2020.
- In wie vielen Fällen erhielten identifizierte Opfer von Verbrechen iSd Richtlinie 2012/29/EU Informationen, Beratung sowie psychologische Unterstützung?
  - a. In wie vielen Fällen nicht und aus welchen Gründen?
- In wie vielen Fällen wurde Migrantinnen eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn ihr Aufenthaltsstatus von einem misshandelnden Ehemann oder Partner abhing (Artikel 59 Istanbul-Übereinkommen)?
  - a. In wie vielen Fällen nicht und aus welchen Gründen?
  - b. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen: Ist eine Umsetzung geplant?
    - i. Wenn Ja, wann?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
- In wie vielen Fällen wurde Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich, bei denen es sich um Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind, handelt, im Falle der Scheidung oder Beendigung der eingetragenen Partnerschaft eine eigene Aufenthaltserlaubnis erteilt (Artikel 13 Abs 2 lit c. Freizügigkeitsrichtlinie)?
  - a. In wie vielen Fällen nicht und aus welchen Gründen?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 19:**

- *Wie wird auf besondere Schutzbedürftigkeit im Rahmen einer Rückkehr eingegangen?  
Bitte um Angaben nach Form der Schutzbedürftigkeit.*

Das BFA ist an die – meist durch eine gerichtliche Entscheidung bestätigte – Rückkehrentscheidung gebunden und hat diese, wenn sie rechtskräftig geworden ist und der zugrundeliegende Sachverhalt im Wesentlichen unverändert geblieben ist, umzusetzen. Dabei wird der freiwilligen bzw. eigenständigen Ausreise – auch in Umsetzung entsprechender europarechtlicher Vorgaben – grundsätzlich der Vorzug gegeben und in jedem Fall der Auftrag zur intensiven Rückkehrberatung erteilt. Das gilt insbesondere für vulnerable Personen.

Im Rahmen der Vorbereitung einer Abschiebung findet in jedem Fall erneut eine Prüfung statt, ob sich durch eventuell geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK durch die Durchsetzung der Rückkehrentscheidung ergibt.

**Zur Frage 20:**

- *In wie vielen Fällen erhielten identifizierte Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zur Rechtsberatung (Art 12 Richtlinie 2011/36/EU)?  
a. In wie vielen Fällen nicht und aus welchen Gründen?*

Die Beantwortung der Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 22:**

- *Wie oft wurden Opfern von Menschenhandel "Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel" iSd Richtlinie 2004/81/EG erteilt?  
a. In wie vielen Fällen nicht und aus welchen Gründen?*

Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen wird keine Differenzierung nach §§ 55, 56 und 57 AsylG 2005 vorgenommen, da diese Informationen nicht in einer technisch auswertbaren Form verfügbar sind.

Im Zeitraum Jänner bis August 2023 wurden 888 Aufenthaltstitel gemäß §§ 55, 56 und 57 AsylG 2005 erteilt.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 23:**

- *Werden Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, systematisch von beschleunigten Verfahren ausgenommen (Artikel 24 Verfahrensrichtlinie)?*
  - a. *Wenn nein, in wie vielen Fällen nicht und aus welchen Gründen?*

Ja.

Gerhard Karner

